

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 0140/91 - 3.2.4
Anmeldenummer: 86 100 019.8
Veröffentlichungs-Nr.: 0 189 743
- Klassifikation: A47J 43/25
Bezeichnung der Erfindung: Küchengerät zum Schneiden von Gemüse,
insbesondere Kartoffeln, in Streifen

ENTSCHEIDUNG
vom 14. Juni 1993

Anmelder: -
Patentinhaber: A. Börner GmbH
Einsprechender: Wolfgang Stolz Propaganda-Vertriebs-GmbH

Stichwort: Küchengerät/BÖRNER

EPÜ: Art. 100 b), c), 56

Schlagwort: "Ausführbarkeit - bejaht" - "Zulässige Änderungen - ja" -
"Erfinderische Tätigkeit - ja"

Leitsatz
Orientierungssatz



Aktenzeichen: T 0140/91 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 14. Juni 1993

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Wolfgang Stolz Propaganda-Vertriebs-GmbH
Goethe-Straße 40
D - 8000 München 2 (DE)

Vertreter:

Zinnecker, Armin, Dipl.-Ing.
Lorenz-Seidler-Gossel
Widenmayerstraße 23
D - 8000 München 22 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

A. Börner GmbH
Industriegebiet
D - 5561 Niederkail (DE)

Vertreter:

Goddar, Heinz J., Dr.
FORRESTER & BOEHMERT
Franz-Joseph-Straße 38
D - 8000 München 40 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
8. Oktober 1990, zur Post gegeben am
4. Dezember 1990 über die Aufrechterhaltung
des europäischen Patents Nr. 0 189 743 in
geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.A.J. Andries
Mitglieder: R.E. Gryc
J.C.M. De Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 2. Januar 1986 eingereichten europäischen Patentanmeldung Nr. 86 100 019.8 ist am 7. Dezember 1988 das zehn Ansprüche umfassende europäische Patent Nr. 189 743 erteilt worden.
- II. Gegen die Erteilung des Patents hat die jetzige Beschwerdeführerin Einspruch eingelegt und den Widerruf des Patents auf Grund der Artikel 100 (b) und (c) EPÜ sowie wegen mangelnder erfinderischen Tätigkeit beantragt.
- III. Mit der am 4. Dezember 1990 zur Post gegebenen Zwischenentscheidung im Sinne von Artikel 106 (3) EPÜ hat die Einspruchsabteilung entschieden, das Patent in geändertem Umfang aufgrund neuer Ansprüche und einer in der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1990 vorgelegten Beschreibung aufrechtzuerhalten.
- IV. Anspruch 1 des aufrechterhaltenen Patents hat folgenden Wortlaut:

"Küchengerät zum Schneiden von Kartoffeln, insbesondere halbrohen Kartoffeln, in Streifen, mit einer Grundplatte (2), auf deren Oberseite zwei Anlaufflächen (3, 4) und in Schneidrichtung dazwischenliegende, in der Höhe über die Anlaufflächen (3, 4) hinausragende, zur Unterseite der Grundplatte hin offene Messer (5, 6) angeordnet sind, welche in gegeneinander versetzten Querreihen angeordnet und beidseitig zur Schneidrichtung (A) mit U-förmigen Schneiden (10, 11) versehen sind, deren Schneidenfront zur Schneidrichtung in rechtem Winkel verläuft, dadurch gekennzeichnet, daß die Messerunterseiten von der im Anschluss an die Schneidenfront zunächst parallel zur Schneidrichtung verlaufenden Schneide (10, 11) bis zum

etwa senkrecht zur Grundplatte (2) weisenden Messerende (12) konkav gekrümmt, etwa in der Form der Innenfläche eines rechtwinkligen Rohrkrümmers, verlaufen."

An diesen unabhängigen Anspruch schliessen sich die erteilten, abhängigen Ansprüche 2 bis 10 an.

V. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 5. Februar 1991 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt. In ihrer am 5. April 1991 eingegangenen schriftlichen Begründung hat die Beschwerdeführerin wieder ihre Einwände auf die in Artikel 100 a), b) und c) EPÜ genannten Einspruchsgründe gestützt und auf die im Einspruchsverfahren vorgelegten Druckschriften verwiesen.

Ihre den Mangel an erfinderischer Tätigkeit betreffende Ausführungen hat sie im wesentlichen auf folgende Entgegenhaltungen gestützt:

D4: US-A-1 845 522

D5: US-A-2 447 714

D8: DE-B-2 164 361

D10: CH-A-590 039

D13: FR-A-323 456

D15: DE-C-816 447

D16: DE-C-1 158 673

Vor der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin noch auf die folgenden Druckschriften verwiesen:

D18: JP-A-59-95021

D19: JP-Y-44-21983

D20: JP-B-59-16770

D21: DE-B-2 260 358 und

D22: GB-A-349 346.

VI. Am 14. Juni 1993 fand eine mündliche Verhandlung statt.

In der Verhandlung argumentierte die Beschwerdeführerin

- daß die Beschreibung des Patents (vgl. ab Spalte 1, Zeile 60 bis Spalte 2, Zeile 9 und Spalte 3, Zeile 21 bis 25) unverständliche und im Widerspruch zu den Merkmalen des Anspruchs 1 stehende Angaben enthalte, so daß der Fachmann der Anmeldung nicht entnehmen könne, was er eigentlich machen solle (Artikel 100 b) EPÜ);
- daß das die gekrümmte Form betreffende Merkmal des Kennzeichnungsteils des Anspruchs 1 in den ursprünglich eingereichten Unterlagen nicht als erfindungswesentlich offenbart sei, so daß das Patent den Erfordernissen des Artikels 100 c) EPÜ nicht entspreche; und
- daß die dem angefochtenen Patent zugrundeliegende Erfindung sich für den Fachmann im wesentlichen in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik gemäß D4, D5, D8 und D21 ergebe. Dazu hat die Beschwerdeführerin im einzelnen insbesondere vorgetragen, daß aus Fig. 6 der Druckschrift D4 bereits die Form der Innenfläche eines Rohrkrümmers hervorgehe und der erforderliche Winkel des Rohrkrümmers sich anhand

einfacher Versuche ergebe; daß nichts den Fachmann hindere, die in D4 (Fig. 6) dargestellte Form bei einem aus D5 vorbekannten gattungsgemäßen Gerät anzuwenden; daß auch aus D8 und D21 der Kennzeichnungsteil des Anspruchs 1 bekannt sei und daß der einzige Unterschied zwischen dem erfindungsgemäßen Messer und dem Messer aus D8 oder D21 darin bestehe, daß die Schneiden beidseitig vorhanden seien. Da dieses Merkmal aus D5 schon bekannt sei, folge der Anspruch 1 des angefochtenen Patent auch aus einer naheliegenden Kombination von D5 mit D8 oder D21.

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin sich nur auf die Druckschriften D4, D5, D8 und D21 bezogen.

Die Beschwerdegegnerin erklärte die Bedeutung einiger Begriffe des Anspruchs 1, z. B. "Schneidenfront" und "etwa", und die beanspruchte Darstellung der Form der Messer. Darüber hinaus ist die Beschwerdegegnerin dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegengetreten.

VII. Am Schluß der mündlichen Verhandlung beantragte die Beschwerdeführerin die Aufhebung der angefochtenen Zwischenentscheidung und den Widerruf des europäischen Patents in vollem Umfang.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde, d. h. die Bestätigung des Patents in seiner von der ersten Instanz zugelassenen geänderten Fassung.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

2. Verspätet vorgebrachte Dokumente (Art. 114 (2) EPÜ)

2.1 Die Druckschriften D18 bis D22 wurden relativ spät in das Beschwerdeverfahren eingeführt, obwohl die Patentansprüche während des Beschwerdeverfahrens nicht geändert worden sind.

Die von der Kammer aufgrund von Artikel 114 (1) EPÜ von Amts wegen durchgeführte Ermittlung hat ergeben, daß diese Druckschriften mit Ausnahme von D21 im Hinblick auf die Beurteilung der Patentfähigkeit des Gegenstandes des europäischen Patents keine neuen Erkenntnisse im Vergleich mit den früheren Entgegenhaltungen vermitteln. Die Druckschriften D18 bis D20 und D22 sind mithin unerheblich und werden deshalb nicht weiter berücksichtigt (Art. 114 (2) EPÜ), und dies um so mehr, als die Beschwerdeführerin selbst im Verlauf der mündlichen Verhandlung diese Druckschriften nicht mehr erwähnt hat.

2.2 Bezüglich D21 ist die Kammer zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Auslegeschrift mehr Informationen über die Form der Messer als die anderen vorgelegten Entgegenhaltungen liefert; infolgedessen wurde dieses Vorbringen trotz seiner Verspätung in Betracht gezogen.

3. Offenbarung der Erfindung (Artikel 100 (b) EPÜ)

3.1 Im vorliegenden Fall kann der Fachmann mit Hilfe der Zeichnungen der Patentbeschreibung ausreichende

technische Informationen entnehmen, um die Erfindung ohne erfinderische Überlegungen in die Praxis umzusetzen.

Aus den Abschnitten von Spalte 1, Zeile 58 bis Spalte 2, Zeile 14 der Beschreibung erfährt der Fachmann, daß jedes der erfindungsgemäßen Messer (5, 6) in Schneidrichtung A zunächst mit einer Schneidenfront und mit einem an diese Front anschließenden Bereich der Oberseite und Unterseite der Schneidenfläche (10, 11) und dann weiter mit einer konkav gekrümmten Unterseitefläche und mit einem Endteil (12) versehen ist.

Es ist angegeben, daß die Schneidenfront quer zur Schneidrichtung A ausgerichtet ist und der vordere Bereich der beiden Schneidenfläche (10, 11) parallel zur Schneidrichtung verlaufen muß, daß das Messerende hingegen senkrecht zur Schneidrichtung verläuft, und daß die gekrümmte Unterseitenfläche dieses Ende mit dem vorderen Bereich der Schneiden verbindet. Da die zwei Anlaufflächen (3, 4) der ebenen Grundplatte (2) die Schneidrichtung eindeutig festlegen (vgl. Fig. 1), müssen der vordere Bereich der Schneiden parallel und das Messerende senkrecht zur Grundplatte ausgerichtet sein. Eine solche Konfiguration wird auch in den Figuren deutlich skizziert.

- 3.2 Der Durchschnittsfachmann wird also anhand dieser konkreten Angaben und den dazugehörigen Figuren 1 bis 4 in die Lage versetzt, die Gestaltung des Küchengeräts nachzuarbeiten. Es könnte zwar sein, daß die Figuren 3 und 4 die Parallelität der an der Schneidenfront dicht anschließenden Unterseitenschneidenfläche mit der Schneidrichtung nicht eindeutig zeigen. Tatsache ist aber, daß diese Forderung der Parallelität eindeutig und klar im Wortlaut des Patentanspruchs 1 und in der Beschreibung zum Ausdruck kommt, und daß einer solchen Forderung auch ohne Probleme durch einen Fachmann

technisch, entsprochen werden kann. Die Kammer findet nicht, daß die Angaben in der Beschreibung weder zueinander noch zu dem Inhalt der Ansprüche im Widerspruch stehen.

Auch der Ausdruck "etwa senkrecht zur Grundplatte" kann nicht zu Widersprüchen führen, die der Ausführbarkeit im Wege stehen. In der Tat ist dieser Ausdruck erst im Rahmen des Gesamtwortlauts des Patentanspruchs 1 zu verstehen, in dem deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß das Messerende nicht nur am Ende eines *rechtwinkligen* Rohrkrümmers liegt, dessen Anfang parallel zur Schneidrichtung angeordnet ist, sondern auch *etwa senkrecht* zur Grundplatte angebracht ist. Diese beiden einander ergänzenden Forderungen und die Forderung, daß das Gerät gemäß Patentanspruch 1 die zu lösende Aufgabe tatsächlich lösen sollte, definieren den angesprochenen Ausdruck insoweit, als es für einen Techniker klar ist, daß keine Abweichungen erlaubt sind, die die produktionsbedingten Abweichungen übersteigen. Darüber hinaus ist dies eine Frage der Klarheit und nicht der Ausführbarkeit der Erfindung.

Demzufolge ist der auf Artikel 100 b) EPÜ gestützte Einwand nicht gerechtfertigt.

4. *Zulässigkeit der Änderungen des Anspruchs 1 (Artikel 100 c) und 123 (3) EPÜ)*

Der jetzige Anspruch 1 unterscheidet sich von dem erteilten unabhängigen Anspruch durch die folgenden Änderungen und Einfügungen:

4.1 Der folgende Satzteil des Oberbegriffs des erteilten Anspruchs 1, nämlich:

"... welche ... mit U-förmigen, zur Schneidrichtung in rechtem Winkel verlaufenden Schneiden (10, 11) versehen sind ... "

der als mit der Beschreibung (vgl. Spalte 1, Zeilen 60 - 62) in Widerspruch stehend interpretiert werden könnte, ist jetzt wie folgt geändert:

"... welche ... mit U-förmigen Schneiden (10, 11) versehen sind, deren Schneidenfront zur Schneidrichtung in rechtem Winkel verläuft ...".

Diese Änderung beseitigt den möglichen Widerspruch und stützt sich auf die Zeilen 20 bis 25 der Seite 5 der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung sowie auf die ursprünglich eingereichten Figuren.

4.2 In dem am Anfang des kennzeichnenden Teils des erteilten Anspruchs 1 liegenden Satzteil:

"... dadurch gekennzeichnet, daß die Messerunterseiten von der Schneide (10, 11) bis ..."

ist folgendes eingefügt worden:

"... dadurch gekennzeichnet, daß die Messerunterseiten von der im Anschluss an die Schneidenfront zunächst parallel zur Schneidrichtung verlaufenden Schneide (10, 11) bis ..."

Diese Einfügung stützt sich auf den gleichen Teil der ursprünglichen Anmeldung (d. h. Seite 5, Zeile 22 bis 25) und stimmt mit der Patentbeschreibung überein (vgl. Spalte 1, Zeile 60 bis Spalte 2, Zeile 2).

4.3 Der folgende Satzteil des erteilten Anspruchs 1:

"... bis zum Messerende (12) etwa in der Form der Innenfläche eines rechtwinkligen Rohrkrümmers ..."

ist wie folgt geändert worden:

"... bis zum etwa senkrecht zur Grundplatte (2) weisenden Messerende (12) konkav gekrümmt, etwa in der Form der Innenfläche eines rechtwinkligen Rohrkrümmers ..."

Diese Änderungen stützen sich auf die Zeile 30 bis 33 der Seite 5 der ursprünglichen Beschreibung und sind ebenfalls in Übereinstimmung mit der Patentbeschreibung (vgl. Spalte 2, Zeilen 9 bis 14).

Alle vorstehenden Änderungen gehen daher nicht über die ursprüngliche Offenbarung hinaus und beschränken den Schutzbereich des jetzt klargestellten Anspruchs 1. Deshalb sind diese Änderungen nicht zu beanstanden.

4.4 Die Kammer kann dem Argument der Beschwerdeführerin, daß das kennzeichnende Merkmal,

"daß die Messerunterseiten ... konkav gekrümmt, etwa in der Form der Innenfläche eines rechtwinkligen Rohrkrümmers, verlaufen."

in der ursprünglichen Offenbarung lediglich beiläufig erwähnt und nicht als erfindungswesentlich offenbart sei, und daß deshalb das angefochtene Patent nach Artikel 100 c) EPÜ zu widerrufen sei, nicht folgen, da Artikel 100 c) EPÜ nur verlangt, daß der Gegenstand eines geänderten Anspruchs nicht über den gesamten Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen darf. Eine weitergehende Forderung, daß die Änderung sich

nur auf die ursprünglich als erfindungswesentlichen offenbarten Merkmale beziehen können, ist dem EPÜ nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus wurde dieses Merkmal bereits in der ursprünglichen Offenbarung als besonders günstig angesehen (vgl. Seite 3, Zeilen 26 bis 30) und sogar teilweise in den ursprünglichen Ansprüchen 5 und 6 beansprucht.

Auch dem von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang hervorgehobenen Argument der Rechtssicherheit kann die Kammer nicht folgen, da, im Gegenteil, durch die von der Beschwerdegegnerin durchgeführten Änderungen eine weitere Schutzzumfangs-Beschränkung vorgenommen wurde, die im Rahmen des Artikels 123 (3) EPÜ, der gerade im Interesse der Rechtssicherheit geschaffen worden ist, zulässig ist.

Daher bestehen auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen Patentanspruch 1.

5. *Neuheit (Artikel 54 EPÜ)*

Nach Prüfung der im Prüfungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren erwähnten Druckschriften ist die Kammer zu dem Ergebnis gekommen, daß keine von diesen ein Küchengerät mit allen in dem jetzt geltenden Anspruch 1 aufgeführten Merkmalen offenbart.

Da in der mündlichen Verhandlung die Neuheit des Gegenstands des geltenden Anspruchs 1 von der Beschwerdegegnerin auch nicht bestritten worden ist, erübrigt es sich, dies näher zu begründen.

6. *Nächstkommender Stand der Technik*

6.1 In Übereinstimmung mit den Beteiligten ist die Kammer der Ansicht, daß das in der gattungsbildenden Druckschrift D5 offenbarte Küchengerät den nächstkommenden Stand der Technik darstellt.

6.2 Der Gegenstand des angefochtenen Patents unterscheidet sich im wesentlichen von diesem aus D5 bekannten Gerät durch die Merkmalskombination des kennzeichnenden Teils des jetzigen Anspruchs 1.

7. *Aufgabe und Lösung*

Ausgehend von diesem nächstkommenden Stand der Technik und den oben genannten wesentlichen Unterschieden besteht die Aufgabe darin, ein Küchengerät derart auszugestalten, daß die erzeugten Streifen zuverlässig von seiner Grundplatte abgeführt werden und daß eine Verstopfungsgefahr der Messer, auch bei der Verarbeitung von halbrohen Kartoffeln, nicht mehr besteht.

Die Beschwerdekammer ist überzeugt, daß diese Aufgabe durch ein Gerät gemäß Anspruch 1, insbesondere durch die Änderung der Form der Messer, gelöst wird.

8. *Erfinderische Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)*

8.1 Da man in Fachkreisen laufend bemüht ist, die beim Gebrauch eines Gegenstandes auftretenden Mängel zu beseitigen, kann die vorstehende Aufgabenstellung nicht als Beitrag zur erfinderischen Tätigkeit angesehen werden. Es bleibt daher zu untersuchen, ob der vorliegende Stand der Technik die Lehre des Anspruchs 1 nahelegen konnte.

- 8.2 Die Druckschrift D4 befaßt sich mit einer Küchenreibe zum Zerkleinern von Gemüse mit einer Grundplatte, auf deren Oberseite zur Unterseite der Platte hin offene Messer angeordnet sind, welche nur für eine Schneidrichtung mit Schneiden versehen sind.

Zur Herstellung dieser Messer werden zunächst kreisrunde Löcher ausgestanzt, und danach ein an den Lochrandteil sich anschließendes Teil des Bleches derart herausgedrückt, daß eine Schneide gebildet wird. Dieser Druckschrift ist weder explizit noch implizit zu entnehmen, daß erstens am Anfang der Messer ein Bereich vorhanden sein sollte mit zur Grundplatte parallelen Innen- und/oder Außenflächen; und zweitens, daß am Ende des Messers die Innenfläche etwa senkrecht zur Grundplatte sein sollte. Die Behauptung, dies sei in der Druckschrift D4 der Fall, kann deswegen nur als eine Folge einer *ex-post-facto*-Analyse betrachtet werden. Auch das für die Messergestaltung angewendete Herstellungsverfahren in D4 gibt keinen Hinweis in Richtung der jetzt beanspruchten Form. Auch Anregungen zur Verwendung des vorstehenden, bekannten Herstellungsverfahrens, um beidseitig zur Schneidrichtung mit Schneiden versehene Messer herzustellen, sind D4 nicht zu entnehmen.

Auch zur Anpassung dieses bekannten Herstellungsverfahrens zur Herstellung der Messer des Küchengeräts nach D5, die die rautenförmigen Löcher (10) überspannen, hat der Fachmann von vornherein keinen besonderen Grund.

Würde er die obengenannten zwei Maßnahmen (Löcher ausstanzen, Blech herausdrücken) durchführen, käme er trotzdem nicht auf beiden Seiten der Messer zu der erfindungsgemäßen Krümmungsform eines rechtwinkligen Rohrkrümmers mit einer zur Schneidrichtung in rechtem Winkel verlaufenden Schneidfront, einem parallel zur Schneidrichtung verlaufenden Zugang und einem etwa

senkrecht zur Grundplatte verlaufenden Ausgang, da, wie bereits angegeben, diese Merkmale aus D4 überhaupt nicht zu entnehmen sind.

- 8.3 Die Entgegenhaltung D8 betrifft kein Küchengerät mit mit doppelseitigen Schneidfronten versehenen Messern gemäß der Erfindung, sondern ein Reibgerät mit Reibelementen (14) die nur entgegen der Schneidrichtung mit Schneiden versehen sind, und deren Schneidfront schräg zur Schneiderichtung verläuft (vgl. Fig. 5), und einem Hobel (34), der eine unter einem Winkel von 60 bis 85° zur Schneidrichtung verlaufenden, in einer Ebene liegende, sinusförmige Schneidkante (17) aufweist. Weder die Unterseiten der Reibelemente noch die Unterseite (39) des Hobels (34) verlaufen bogenförmig im Sinne des jetzigen Anspruchs 1 und haben ein etwa senkrecht zu den Reibplatten weisendes Ende.

In der Tat ist die Schneidkante (17) die Verbindungslinie oder die Schnittlinie zwischen der oberen Oberfläche (38) und der unteren Oberfläche (39) der Abstützung (35) (Spalte 6, Zeilen 51 bis 53), wobei die obere Oberfläche (38) eben ist, während die untere Oberfläche (29) sich der oberen Oberfläche (38) unter unterschiedlichem Winkel allmählich nähert. Diese Annäherung endet an der sinusförmigen Schneidkante (17), und zwar in der Ebene der oberen Oberflächen (38), wie dies auch aus Fig. 7, 8 und 9 ersichtlich ist (Spalte 6, Zeile 54 bis Spalte 7, Zeile 3). Von einer unteren Oberfläche (39) mit im Schneidenbereich teilweise parallel zur Schneidrichtung ausgerichteten Oberfläche kann daher nicht die Rede sein. Demzufolge kann D8 weder für sich noch in Verbindung mit der durch den Stand der Technik gemäß D4 oder D5 vermittelten Lehre eine Anregung geben, auf Grund derer der Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit zu einem Küchengerät gemäß der Lehre des Anspruchs 1 gelangt.

8.4 Der Entgegenhaltung D21 könnte der Fachmann lediglich die Lehre entnehmen, bei einer Küchenreibe Messer mit bogenförmig (konkav) gekrümmter Unterseite und U-förmigen Schneiden zu verwenden, deren Schneidenfront in rechtem Winkel zur Schneidrichtung verläuft. Eine Anregung, diese Merkmale auch bei beidseitig zur Schneidrichtung mit Schneiden versehenen Messer gemäß D5 zu nützen, die Messerenden senkrecht zur Arbeitsfläche auszurichten, und die Unterseite am Anfang parallel zur Grundfläche zu halten, kann der Fachmann dieser Druckschrift jedoch nicht entnehmen (z. B. Patentanspruch 1, Zeilen 14 bis 17: Rücken 7 gekrümmt von der Schneidkante bis zum Quersteg; Rücken 7 läuft allmählich aus in den Quersteg).

8.5 Durch die übrigen im Prüfungs- und Einspruchsverfahren genannten Druckschriften sind die zur Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe vorgeschlagenen Maßnahmen ebenfalls nicht bekanntgeworden. Sie können weder für sich noch in Verbindung mit der durch den in den vorausgehenden Abschnitten erörterten Stand der Technik vermittelten Lehre eine Anregung geben, auf Grund der der Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit zu einer Lösung gemäß der Lehre des Anspruchs 1 gelangt.

8.6 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß für den Fachmann diese Lösung nicht naheliegt.

Der Gegenstand nach dem geltenden Anspruch 1 beruht mithin auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

9. Die geltende Fassung des Patents unterscheidet sich vom Patent in der erteilten Fassung dadurch, daß die das ehemalige zweite Ausführungsbeispiel betreffenden Beschreibungsteile (vgl. Spalte 1 und 2) und Abbildungen (vgl. Fig. 5 und 6) gestrichen worden sind. Da dieses zweite Ausführungsbeispiel unabhängig von dem ersten war,

fügt diese Weglassung keine weiteren Sachverhalte hinzu, die über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen.

Gegen diese geänderte Fassung bestehen daher keine Bedenken.

10. Das Patent kann deshalb in seiner von der erste Instanz zugelassenen geänderten Fassung aufrechterhalten werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

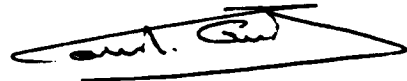
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries